

GR_GERICHTE SK2 2012 15 vom 31. Mai 2012

GR Gerichte, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2012_15

FR: GR_GERICHTE SK2 2012 15 du 31 mai 2012

IT: GR_GERICHTE SK2 2012 15 del 31 maggio 2012

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 2

Die beschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft stellen. Dieses ist bei der Staatsanwaltschaft mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

Seite 3 — 9

E. 3

Die Verfahrenskosten von CHF 350.00 bleiben bei der Prozedur. Sie werden vorschussweise von der Staatsanwaltschaft Graubünden zu Lasten des Kantons übernommen und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichts Plessur zu überweisen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, auch die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Kollusionsgefahr sei ausgeschlossen, da der Mittäter bereits inhaftiert sei.
a) Kollusion bedeutet, dass sich der Beschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie

Seite 7 — 9 zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass ein Beschuldigter die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Dabei genügt nach der Rechtsprechung die theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen, vielmehr müssen konkrete Indizien für eine solche Gefahr sprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_81/2012 vom 5. März 2012 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 123 I 31 E. 3c S. 35). b) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers geht es bei der Kollusionsgefahr nicht nur darum, dass die beschuldigte Person durch Kontaktaufnahme zu einem möglichen Mittäter die Strafuntersuchung vereiteln oder gefährden könnte. Es soll auch eine mögliche Beeinflussung von Zeugen und Opfern verhindert werden, um den Fortgang der Strafuntersuchung zu gewährleisten. Dem Beschwerdeführer wird die Beteiligung an mehreren Raubüberfällen vorgeworfen, wobei er hinsichtlich einer Tat

geständig ist. Der Grundtatbestand des Raubes (Art. 140 Ziff. 1 StGB) ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht und stellt ein Verbrechen dar (Art. 10 Abs. 2 StGB). Bei der Untersuchung schwerwiegender Delikte besteht an der Verhinderung von Kollusionshandlungen ein erhöhtes öffentliches Interesse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_56/2012 vom 22. Februar 2012 E. 3.4). Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2012 ausführt, stehen die Aussagen von X. im Widerspruch zu den Aussagen des Opfers. Es besteht daher eine erhöhte Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Freilassung das Opfer beeinflussen und Beweismittel beseitigen könnte. Überdies ist zu berücksichtigen, dass Ermittlungen bezüglich weiterer acht Raubüberfälle laufen, bei welchen sich der Beschwerdeführer möglicherweise aktiv beteiligt haben könnte. Auch diesbezüglich gilt es zu verhindern, dass X. Einfluss auf den Gang der Untersuchungen nehmen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt der Untersuchung sind gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft auch noch rechtshilfweise Ermittlungen pendent, deren Ausgang für die Klärung der verschiedenen Delikte und insbesondere der Rolle von X. von grosser Bedeutung sind. Bei einer Freilassung bestünde die Gefahr, dass der nur teilweise geständige Beschwerdeführer auf die Opfer einwirken könnte, um sie zu einer Relativierung der ihn belastenden Aussagen zu veranlassen. Ausgehend davon, dass die mittäterschaftliche Mitwirkung des Beschwerdeführers an insgesamt neun Raubüberfällen in Frage steht und die Beweiserhebungen noch nicht abgeschlossen sind, erscheint die Weiterführung der Untersuchungshaft auch unter dem Gesichtspunkt der Kollusionsgefahr als geboten.

Seite 8 — 9

E. 5.2

Frage 7). Sie hätten dabei Sachen bei verschiedenen Geschäften gesucht und so lange gesammelt, bis das Fahrzeug voll gewesen sei. Danach seien sie wieder in die Heimat zurückgereist (act. 5.2 Frage 9). Er habe in Serbien seine Arbeitsstelle verloren und brauche Geld für seine Familie. Die meisten seiner Geschwister würden im Kosovo leben und einige in Serbien. In der Schweiz habe er weder Verwandte noch Bekannte (Einvernahme vom 22. Februar 2012 Fragen 29-31). Somit verfügt X. weder über eine private noch eine berufliche Bindung zur Schweiz. Sein einziger Kontakt ist gemäss eigenen Äusserungen sein Kollege A., der sich jedoch zur Zeit ebenfalls in Untersuchungshaft befindet. Unter diesen Umständen erscheint es als wahrscheinlich, dass er sich im Falle einer Freilassung ins Ausland absetzen würde. Kommt hinzu, dass X. in seiner Beschwerdeschrift ausführt, seine prekäre Familiensituation erfordere dringend seine Anwesenheit. Damit bezeugt er selbst, dass die Absicht besteht, in seine serbische Heimat zu seiner Familie zurückzureisen. Unter diesen Umständen muss die Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO bejaht werden.

E. 6

Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und werden in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind danach unzulässig, wenn ihr Zweck - die Verhinderung von Flucht,

Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat - durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall kann der Flucht- wie auch der Kollusionsgefahr nicht mit einer milderen Ersatzmassnahme nach Art. 237 StPO begegnet werden. Der Beschwerdeführer zeigte sich im bisherigen Strafverfahren gegenüber den Behörden nicht kooperativ. So stritt er eine Beteiligung am Raubüberfall während mehrerer Wochen ab, um sodann am 30. März 2012 ein Geständnis abzulegen. Aus seiner Beschwerdeschrift geht des Weiteren hervor, dass er gedenkt, unmittelbar nach seiner Freilassung zu seiner Familie nach Serbien zurückzureisen. Aufgrund dieser Tatsachen muss davon ausgegangen werden, dass er nicht gewillt ist, sich an gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zu halten. Unter diesen Umständen fällt die Anordnung einer Ersatzmassnahme von vornherein ausser Betracht. Im Hinblick auf das drohende Strafmass - wie bereits ausgeführt ist bereits der Grundtatbestand des Raubes (Art. 140 Ziff. 1 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht - ist auch eine Überhaft nicht zu befürchten.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle von Peric Sasa sowohl die Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO wie auch die Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO gegeben sind und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO zur Erreichung des Haftzwecks nicht genügen würden. Die Vorinstanz hat somit das Gesuch der Staatsanwaltschaft zu Recht teilweise gutgeheissen und eine Verlängerung der Untersuchungshaft angeordnet. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.